Gesetzentwurf

Hannover, den 21.04.2026

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung in Niedersachsen

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Satz 6 der folgende Satz 7 angefügt:

   „[7]Die Sicherstellung grundlegender sprachlicher Kompetenzen als Voraussetzung für die erfolgreiche Teilhabe am Unterricht gehört zu den zentralen Aufgaben der Schule und des vorschulischen Übergangssystems.“

2. Dem § 4 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 angefügt:

   „(3) Verpflichtungen zur Teilnahme an Maßnahmen der Sprachstandserhebung oder Sprachförderung nach diesem Gesetz finden auf Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nur Anwendung, soweit dies im Einzelfall mit Art und Umfang des Unterstützungsbedarfs vereinbar ist.“

3. Dem § 6 wird nach Absatz 5 der folgende Absatz 6 angefügt:

   „(6) [1]Zur Sicherstellung der für den erfolgreichen Besuch der Grundschule erforderlichen sprachlichen Kompetenzen wird der Sprachstand der Kinder im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 Satz 1 in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Januar durch die Grundschule festgestellt. [2]Wird hierbei ein Förderbedarf festgestellt, sind geeignete Maßnahmen der Sprachförderung nach § 54 a verpflichtend wahrzunehmen. [3]Die Grundschulen arbeiten bei der Sprachstandserhebung mit den Kindertageseinrichtungen sowie mit den Erziehungsberechtigten zusammen.“

4. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

      „[2]Zur Verwirklichung dieses Bildungsanspruchs sind Maßnahmen zur Feststellung und Förderung grundlegender sprachlicher Kompetenzen vorzusehen.“

   b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

5. § 54 a erhält folgende Fassung:

   „§ 54 a

   Sprachfördermaßnahmen

   (1) Schülerinnen und Schüler, deren Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nicht ausreichen, erhalten besondere Maßnahmen zum Erwerb oder zur Verbesserung der deutschen Sprache.

(2) Wird bei Kindern ein entsprechender Förderbedarf im Rahmen einer Sprachstandserhebung nach § 6 Abs. 6 festgestellt, sind die betroffenen Kinder verpflichtet, an geeigneten Maßnahmen der Sprachförderung teilzunehmen.

(3) Das Kultusministerium regelt durch Verordnung

1. das Verfahren und den Zeitpunkt der Sprachstandserhebung nach § 6 Abs. 6,
2. Umfang und Ausgestaltung der Sprachfördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder,
3. die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Erziehungsberechtigten bei der Sprachstandserhebung nach § 6 Abs. 6 bei Kindern sowie bei Sprachfördermaßnahmen bei Schülerinnen und Schülern und Kindern sowie
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Sprachförderung.

Die Verordnung soll eine landesweit einheitliche Durchführung der Sprachstandserhebungen bei Kindern und der Sprachfördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder sicherstellen.“

6. In § 59 Abs. 1 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 angefügt:

„[4]Zur Sicherstellung eines begabungsgerechten Bildungsweges sind Maßnahmen zur Feststellung und Förderung grundlegender sprachlicher Kompetenzen vorzusehen.“

7. § 64 Abs. 3 wird gestrichen.

8. § 71 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3“ werden durch die Worte „einschließlich der Maßnahmen zur Feststellung des Sprachstands nach § 6 Abs. 6 sowie der Sprachfördermaßnahmen nach § 54 a“ ersetzt.

9. § 176 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3“ werden durch die Worte „einschließlich der Maßnahmen zur Feststellung des Sprachstands nach § 6 Abs. 6 sowie der Sprachfördermaßnahmen nach § 54 a“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsisches Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird nach Absatz 4 der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Unterstützung eines erfolgreichen Übergangs in die Grundschule wirken die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege an der Sprachstanderhebung nach § 6 Abs. 6 NSchG sowie an Maßnahmen zur Förderung sprachlicher Kompetenzen nach § 54 a Abs. 2 NSchG mit und arbeiten hierbei mit den Grundschulen sowie mit den Erziehungsberechtigten zusammen.“

2. In § 13 Abs. 2 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

„[3]Die Fortbildungen sollen insbesondere Kenntnisse und Kompetenzen in der sprachlichen Bildung, der frühzeitigen Feststellung sprachlicher Entwicklungsstände sowie in der Durchführung geeigneter Sprachfördermaßnahmen vermitteln.“

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Sprachbildung und Mitwirkung bei Sprachstandserhebung und Sprachförderung

(1) [1]Kindertagesstätten begleiten die sprachliche Entwicklung der Kinder im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags fortlaufend und fördern diese alltagsintegriert. [2]Sie wirken an der Sprachstandserhebung nach § 6 Abs. 6 NSchG mit und unterstützen die Grundschulen bei deren Durchführung, insbesondere durch die Einbringung ihrer Beobachtungen zur sprachlichen Entwicklung der Kinder. [3]Sie wirken zudem im Rahmen ihres Auftrags an Maßnahmen der Sprachförderung nach § 54 a NSchG mit. [4]Die nähere Ausgestaltung bleibt der Verordnung nach § 54 a Abs. 3 NSchG vorbehalten.

(2) [1]Nach Vorliegen der Ergebnisse der Sprachstandserhebung nach § 6 Abs. 6 NSchG führen die Kindertagesstätten mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die sprachliche Entwicklung des Kindes. [2]Bei Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf dient das Gespräch auch der Planung und Abstimmung geeigneter Maßnahmen der Sprachförderung. [3]Die Kindertagesstätten arbeiten hierbei mit den Grundschulen zusammen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Grundlegende sprachliche Kompetenzen sind eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht sowie für den weiteren Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler. Sie bilden die Grundlage für das Verständnis fachlicher Inhalte, für kommunikative und soziale Interaktion sowie für die aktive Teilhabe am schulischen und gesellschaftlichen Leben.

Untersuchungen und bildungsstatistische Auswertungen zeigen, dass ein erheblicher Teil der Kinder beim Eintritt in die Grundschule nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, um dem Unterricht von Beginn an erfolgreich folgen zu können. Sprachliche Entwicklungsdefizite werden bislang häufig erst vergleichsweise spät festgestellt, insbesondere im Zusammenhang mit der Schulanmeldung. Zu diesem Zeitpunkt verbleibt regelmäßig nur ein begrenzter Zeitraum für wirksame Fördermaßnahmen.

Die bestehenden Regelungen zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung sind bislang nicht durchgängig verbindlich und systematisch aufeinander abgestimmt. Insbesondere fehlt es an einer einheitlichen und frühzeitig einsetzenden Struktur zur Feststellung von Sprachförderbedarf sowie an klar geregelten Verpflichtungen zur Teilnahme an geeigneten Fördermaßnahmen.

Ziel des Gesetzes ist es daher, eine verbindliche, frühzeitig einsetzende und systematisch aufeinander abgestimmte Struktur zur Feststellung und Förderung sprachlicher Kompetenzen vor dem Eintritt in die Grundschule zu schaffen.

Kern der Neuregelung ist die Einführung einer verpflichtenden Sprachstandserhebung für alle Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung. Die Feststellung erfolgt einheitlich durch die Grundschulen und schafft damit eine verlässliche und vergleichbare Grundlage für die Identifikation sprachlicher Förderbedarfe. Durch die Vorverlagerung der Sprachstandserhebung wird der Zeitraum für eine wirksame Förderung deutlich erweitert.

Wird ein entsprechender Förderbedarf festgestellt, sind geeignete Maßnahmen der Sprachförderung verpflichtend wahrzunehmen. Die verbindliche Ausgestaltung stellt sicher, dass erkannte sprachliche Entwicklungsdefizite frühzeitig und systematisch aufgearbeitet werden können und die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulstart verbessert werden.

Zugleich werden die bislang im Gesetz verteilten Regelungen zur Sprachförderung systematisch gebündelt und in einen einheitlichen Regelungszusammenhang überführt. Die Sprachstandserhebung wird klar den Grundschulen zugeordnet, während die Sprachförderung in einer zentralen Vorschrift geregelt und durch eine Verordnung näher ausgestaltet wird. Dadurch werden Zuständigkeiten klarer gefasst, Doppelstrukturen vermieden und die Verfahren insgesamt kohärenter ausgestaltet.

Ein weiteres Ziel des Gesetzes besteht in der landesweiten Vereinheitlichung der Verfahren zur Sprachstandserhebung und Sprachförderung. Einheitliche Standards tragen zur Qualitätssicherung bei, ermöglichen eine bessere Vergleichbarkeit der Ergebnisse und schaffen eine belastbare Grundlage für die Weiterentwicklung des Bildungssystems.

Das Gesetz stärkt zugleich die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Erziehungsberechtigten. Die Kindertagesstätten bleiben zentrale Akteure der alltagsintegrierten Sprachbildung und wirken an der Sprachstandserhebung sowie an der Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen mit. Die gesetzliche Verankerung dieser Zusammenarbeit trägt zu einem abgestimmten Vorgehen der beteiligten Institutionen und zu einem gelingenden Übergang in die Grundschule bei.

Insgesamt leistet das Gesetz einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Sprachleistung. Frühzeitig erkannte und wirksam bearbeitete sprachliche Entwicklungsdefizite erhöhen die Chancen der Kinder auf einen erfolgreichen Bildungsweg und tragen dazu bei, ungleiche Ausgangsbedingungen beim Eintritt in die Grundschule zu verringern.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Einführung einer verpflichtenden Sprachstandserhebung im vorletzten Jahr vor der Einschulung sowie die verbindliche Ausgestaltung von Sprachfördermaßnahmen können zusätzliche Aufwände entstehen. Diese betreffen insbesondere die Durchführung der Sprachstandserhebungen durch die Grundschulen sowie einen gegebenenfalls erhöhten Bedarf an Sprachfördermaßnahmen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass durch die frühzeitigere Feststellung von Förderbedarfen eine zielgerichtetere und effizientere Förderung ermöglicht wird. Bestehende Strukturen der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten und Schulen werden weiterhin genutzt und in den neuen Regelungsrahmen eingebunden.

Der konkrete Umfang etwaiger Mehrbedarfe hängt maßgeblich von der Ausgestaltung der nach § 54 a Abs. 3 NSchG vorgesehenen Rechtsverordnung sowie von der praktischen Umsetzung der Maßnahmen ab. Etwaige zusätzliche Haushaltsmittel sind im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2 NSchG - Bildungsauftrag der Schule):

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 7 in § 2 Abs. 1 NSchG wird die Sicherstellung grundlegender sprachlicher Kompetenzen als zentrale Aufgabe der Schule im Rahmen des Bildungsauftrags ausdrücklich klargestellt.

§ 2 NSchG konkretisiert den verfassungsrechtlich verankerten staatlichen Bildungsauftrag aus Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz sowie den einschlägigen Bestimmungen der Niedersächsischen Verfassung. Die Norm beschreibt das Leitbild schulischer Bildung und entfaltet Steuerungswirkung für die Ausgestaltung von Unterricht, Schulorganisation und Qualitätssicherung.

Grundlegende sprachliche Kompetenzen sind eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilhabe am Unterricht in allen Fächern. Sie bildet zugleich eine Grundlage für

Informationsverarbeitung, kritische Urteilsbildung, soziale Interaktion sowie demokratische Partizipation. Bereits die in § 2 Abs. 1 Satz 3 NSchG genannten Bildungsziele setzen hinreichende sprachliche Kompetenzen voraus.

Die Ergänzung dient der gesetzlichen Klarstellung dieser für schulisches Lernen grundlegenden Voraussetzung. Sie verändert den Bildungsauftrag nicht inhaltlich, sondern konkretisiert ihn in Bezug auf eine wesentliche Vorbedingung schulischer Bildung. Durch die ausdrückliche Einbeziehung des „vorschulischen Übergangssystems“ wird der Zusammenhang zwischen frühkindlicher Sprachförderung und schulischem Lernen hervorgehoben. Damit wird zugleich deutlich gemacht, dass der Erwerb grundlegender sprachlicher Kompetenzen nicht erst mit dem Schuleintritt an Bedeutung gewinnt, sondern bereits im Übergang von der frühkindlichen Bildung in die Grundschule gezielt in den Blick zu nehmen ist

Der Begriff der „grundlegenden sprachlichen Kompetenzen“ ist im schul- und bildungsrechtlichen Kontext hinreichend bestimmt. Er erfasst insbesondere diejenigen sprachlichen Fähigkeiten, die für das Verstehen von Unterrichtsinhalten, die Kommunikation im schulischen Alltag und die aktive Teilnahme am Lernprozess erforderlich sind

Die Vorschrift bildet zugleich die systematische Grundlage für weitergehende Regelungen zur Sprachstandserhebung und Sprachförderung im Rahmen dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 4 NSchG - Inklusive Schule):

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3 wird das Verhältnis zwischen den Regelungen dieses Gesetzes zur Sprachstandserhebung und Sprachförderung und dem bestehenden inklusiven Bildungsauftrag der Schule klargestellt. § 4 NSchG normiert den Grundsatz der inklusiven Schule und gewährleistet den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung. Zugleich sieht die Vorschrift bereits vor, dass Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch individuell angepasste Maßnahmen gefördert werden und dass Leistungsanforderungen, von denen der besuchten Schule abweichen können.

Die neu eingefügte Regelung stellt sicher, dass verpflichtende Maßnahmen der Sprachstandserhebung oder Sprachförderung, die auf Grundlage dieses Gesetzes eingeführt werden, auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nur insoweit Anwendung finden, wie dies mit Art und Umfang ihres individuellen Unterstützungsbedarfs vereinbar ist.

Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass sonderpädagogische Förderung grundsätzlich individuell ausgestaltet wird und sich an den besonderen Lernvoraussetzungen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler orientiert. Eine schematische Anwendung allgemeiner Fördermaßnahmen wäre mit diesem Förderprinzip nicht vereinbar.

Die Regelung dient zugleich der Klarstellung im Hinblick auf die Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Inklusion. Sie gewährleistet, dass Maßnahmen zur allgemeinen Sprachförderung nicht zu einer unangemessenen Belastung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen führen oder bestehende sonderpädagogische Förderkonzepte überlagern.

Die Entscheidung über die Anwendung entsprechender Maßnahmen erfolgt im Einzelfall im Rahmen der bestehenden schulischen Förderplanung und unter Berücksichtigung der festgestellten Förderschwerpunkte.

Zu Nummer 3 (§ 6 NSchG - Grundschule):

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 6 wird eine verbindliche gesetzliche Grundlage für die Feststellung und Förderung sprachlicher Kompetenzen vor dem Eintritt in die Grundschule geschaffen.

Die Grundschule hat nach § 6 Abs. 1 NSchG den Auftrag, grundlegende Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Hierzu gehört insbesondere die sprachliche Grundsicherheit in Wort und Schrift. Diese bildet eine zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in allen Fächern.

Die neue Regelung sieht daher eine verpflichtende Feststellung des Sprachstands der Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung durch die Grundschule vor. Der Zeitpunkt liegt damit regelmäßig

im Alter von etwa vier Jahren. Durch die frühe Feststellung des Sprachstands können sprachliche Entwicklungsdefizite rechtzeitig erkannt und gezielt gefördert werden.

Wird ein Förderbedarf festgestellt, sind geeignete Maßnahmen der Sprachförderung verpflichtend wahrzunehmen. Die verbindliche Ausgestaltung der Förderung stellt sicher, dass erkannte sprachliche Entwicklungsdefizite frühzeitig und systematisch aufgearbeitet werden können.

Die Vorschrift betont zugleich die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Grundschulen, Kindertageseinrichtungen und Erziehungsberechtigten. Eine wirksame Sprachförderung setzt regelmäßig eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Institutionen sowie eine aktive Einbindung der Eltern voraus.

Die Vorschrift dient damit der frühzeitigen Sicherung grundlegender Bildungsvoraussetzungen und trägt zur Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit bei.

Die Bezugnahme auf den Beginn der Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG stellt auf den gesetzlichen Regelfall des Eintritts der Schulpflicht ab. Maßgeblich ist damit der allgemein bestimmte Einschulungszeitpunkt unabhängig von individuellen Abweichungen im Einzelfall.

Die in § 64 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NSchG vorgesehenen Möglichkeiten, den Schulbesuch auf Antrag der Erziehungsberechtigten um ein Jahr hinauszuschieben oder Kinder vorzeitig einzuschulen, bleiben unberührt. Diese individuellen Entscheidungen ändern jedoch nichts an dem für die Sprachstandserhebung maßgeblichen Referenzzeitpunkt.

Die Feststellung des Sprachstands erfolgt im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht innerhalb eines einheitlich festgelegten Zeitraums vom 1. August bis zum 31. Januar. Innerhalb dieses Zeitraums ist die Sprachstandserhebung durchzuführen. Die zeitliche Eingrenzung dient der landesweit einheitlichen Durchführung der Sprachstandserhebungen und stellt sicher, dass ein festgestellter Förderbedarf frühzeitig erkannt und innerhalb des maßgeblichen Zeitraums durch geeignete Maßnahmen aufgegriffen werden kann.

Die Vorschrift richtet sich an alle Kinder eines Jahrgangs unabhängig davon, ob sie tatsächlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen. Maßgeblich ist allein das Alter der Kinder im Hinblick auf den Beginn der Schulpflicht.

Zu Nummer 4 (§ 54 NSchG - Recht auf Bildung):

Zu Buchstabe a:

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 54 Abs. 1 wird der Zusammenhang zwischen dem Recht auf Bildung und Maßnahmen zur frühzeitigen Sprachförderung ausdrücklich klargestellt.

§ 54 NSchG formuliert die grundlegende Verpflichtung des Landes, allen Schülerinnen und Schülern eine ihren Fähigkeiten entsprechende Bildung zu ermöglichen und bestehende Benachteiligungen im Bildungssystem nach Möglichkeit auszugleichen. Die Vorschrift bildet damit eine zentrale Grundlage für staatliche Fördermaßnahmen im Schulwesen.

Sprachliche Kompetenzen sind eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilhabe am schulischen Lernen. Defizite im Bereich der Bildungssprache können bereits beim Eintritt in die Grundschule zu erheblichen Lernhindernissen führen und sich auf den weiteren Bildungsweg nachhaltig auswirken.

Die Ergänzung stellt klar, dass Maßnahmen zur frühzeitigen Feststellung und Förderung sprachlicher Kompetenzen ein geeignetes Instrument zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung darstellen können. Durch die frühzeitige Identifizierung von Sprachförderbedarf und die anschließende Förderung wird dazu beigetragen, ungleiche Bildungsvoraussetzungen möglichst frühzeitig auszugleichen.

Die Regelung knüpft damit an den bestehenden Auftrag zur individuellen Förderung und zum Ausgleich von Benachteiligungen an. Sie stärkt zugleich die systematische Einordnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Sprachstandserhebungen und Fördermaßnahmen in den übergeordneten bildungspolitischen Auftrag des Landes.

Zu Buchstabe b:

Die Umnummerierung der bisherigen Sätze 2 bis 4 zu Sätzen 3 bis 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 54 a NSchG - Sprachfördermaßnahmen):

§ 54 a NSchG regelt Maßnahmen zur Förderung der deutschen Sprachkompetenz bei unzureichenden Deutschkenntnissen. Die Neufassung der Vorschrift dient der systematischen Anpassung an die mit diesem Gesetz eingeführten Regelungen zur verbindlichen Sprachstandserhebung im Vorschulalter sowie zur verpflichtenden Sprachförderung bei festgestelltem Förderbedarf. Die Neufassung des § 54 a dient zugleich der systematischen Bündelung der Regelungen zur Sprachförderung. Sprachfördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit sowie für Kinder vor dem Schuleintritt werden künftig in einer einheitlichen Vorschrift zusammengeführt. Damit werden die bislang an unterschiedlichen Stellen des Niedersächsischen Schulgesetzes geregelten Vorgaben zur Sprachförderung in einen einheitlichen Regelungszusammenhang gestellt. Dies trägt zu größerer Übersichtlichkeit, klareren Zuständigkeiten und einer kohärenten Ausgestaltung der Sprachförderung bei.

Absatz 1 betrifft weiterhin Schülerinnen und Schüler, deren Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nicht ausreichen. Insoweit wird die bisherige Grundstruktur der Vorschrift beibehalten. Schülerinnen und Schüler, die während der Schulzeit sprachlichen Förderbedarf aufweisen, erhalten besondere Maßnahmen zum Erwerb oder zur Verbesserung der deutschen Sprache. Damit wird der bestehende Förderauftrag der Schule für den Bereich der bereits eingeschulten Kinder und Jugendlichen fortgeführt und zugleich sprachlich präzisiert.

Absatz 2 regelt demgegenüber den vorschulischen Bereich. Wird bei Kindern ein entsprechender Förderbedarf im Rahmen einer Sprachstandserhebung nach § 6 Abs. 6 festgestellt, sind die betroffenen Kinder verpflichtet, an geeigneten Maßnahmen der Sprachförderung teilzunehmen. Durch die verbindliche Ausgestaltung der Förderung wird sichergestellt, dass erkannte sprachliche Entwicklungsdefizite nicht folgenlos bleiben, sondern frühzeitig aufgegriffen und bis zum Schuleintritt wirksam bearbeitet werden können. Die Regelung knüpft damit unmittelbar an die in § 6 Abs. 6 vorgesehene verpflichtende Sprachstandserhebung an und schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für eine daran anschließende verpflichtende Förderung im vorschulischen Bereich. Erfasst sind alle betroffenen Kinder unabhängig davon, ob sie eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen

Absatz 3 enthält die Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung der Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen. Die Ermächtigung bezieht sich sowohl auf das Verfahren und den Zeitpunkt der Sprachstandserhebung nach § 6 Abs. 6 als auch auf Umfang und Ausgestaltung der Sprachfördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder. Darüber hinaus umfasst sie die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Erziehungsberechtigten bei der Sprachstandserhebung nach § 6 Abs. 6 sowie bei Sprachfördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler und Kinder. Damit wird bewusst offengelassen, welche Stellen die einzelnen Sprachfördermaßnahmen im Detail durchführen. Das Gesetz regelt insoweit nur die Verpflichtung zur Teilnahme und die grundsätzliche Zuständigkeit der Grundschule für die Sprachstandserhebung; die nähere organisatorische und verfahrensmäßige Ausgestaltung bleibt der Verordnung vorbehalten.

Die Übertragung dieser Detailregelungen auf die Verordnungsebene ermöglicht es, auf fachliche Entwicklungen sowie auf praktische Erfahrungen aus der Anwendung flexibel zu reagieren, ohne dass hierfür jeweils ein erneutes Gesetzgebungsverfahren erforderlich wird. Zugleich gewährleistet die Verordnungsermächtigung eine landesweit einheitliche Durchführung der Sprachstandserhebungen bei Kindern sowie der Sprachfördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler und Kinder. Dies dient der Qualitätssicherung, der Vergleichbarkeit der Ergebnisse und einer verlässlichen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im gesamten Land.

Die Vorschrift schafft damit die rechtliche Grundlage für eine koordinierte, einheitliche und zugleich flexibel anpassbare Ausgestaltung der Sprachförderung sowohl für Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit als auch für Kinder vor dem Eintritt in die Grundschule.

Zu Nummer 6 (§ 59 NSchG - Bildungsweg, Versetzung, Überweisung und Abschluss):

Mit der Ergänzung des § 59 Abs. 1 um einen neuen Satz 4 wird der Zusammenhang zwischen dem begabungsgerechten Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler und der Sicherstellung grundlegender sprachlicher Kompetenzen verdeutlicht.

§ 59 Abs. 1 NSchG gewährleistet den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern die Wahl zwischen den verschiedenen Schulformen und Bildungsgängen und formuliert zugleich das Prinzip der Durchlässigkeit des niedersächsischen Schulsystems. Ziel ist es, dass Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und Begabungen den für sie geeigneten Bildungsweg beschreiten können.

Sprachliche Kompetenzen stellen eine wesentliche Voraussetzung dar, um diesen Bildungsweg erfolgreich zu gestalten. Defizite im Bereich der Bildungssprache können dazu führen, dass vorhandene Begabungen nicht hinreichend zur Entfaltung kommen und Bildungsentscheidungen nicht auf Grundlage tatsächlicher Leistungsfähigkeit getroffen werden können.

Die Ergänzung stellt daher klar, dass Maßnahmen zur Feststellung und Förderung sprachlicher Kompetenzen ein geeignetes Instrument sein können, um die Voraussetzungen für einen begabungsgerechten Bildungsweg zu verbessern. Frühzeitige Sprachstandserhebungen und darauf aufbauende Fördermaßnahmen tragen dazu bei, bestehende Benachteiligungen im Bildungssystem abzubauen und den Schülerinnen und Schülern eine ihrem Leistungsvermögen entsprechende Bildungsentwicklung zu ermöglichen.

Die Vorschrift fügt sich damit systematisch in die mit diesem Gesetz eingeführten Regelungen zur Sprachstandserhebung im vorletzten Jahr vor der Einschulung sowie zur verpflichtenden Sprachförderung ein.

Zu Nummer 7 (§ 64 NSchG - Beginn der Schulpflicht):

Die bislang in § 64 Abs. 3 geregelten Vorschriften zur Sprachförderung für Kinder werden systematisch in die neu gefasste Vorschrift des § 54 a überführt. Dort werden die Sprachfördermaßnahmen nunmehr einheitlich sowohl für Kinder vor dem Schuleintritt als auch für Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit geregelt. Die bislang gesonderte Verortung im Zusammenhang mit dem Beginn der Schulpflicht ist damit nicht mehr erforderlich.

Zugleich wird auch die in § 64 Abs. 3 enthaltene Regelung zur Feststellung unzureichender Deutschkenntnisse systematisch neu geordnet. Die Feststellung eines entsprechenden Förderbedarfs erfolgt künftig einheitlich im Rahmen der Sprachstandserhebung nach § 6 Abs. 6. Diese ist umfassender ausgestaltet und erfasst nicht nur das Vorliegen unzureichender Deutschkenntnisse, sondern die sprachlichen Kompetenzen insgesamt. Die Verortung dieser Feststellung in § 6 NSchG trägt dem Umstand Rechnung, dass die Sprachstandserhebung durch die Grundschulen durchgeführt wird und damit sachlich dem Regelungsbereich der Grundschule zuzuordnen ist.

Die Zusammenführung der Regelungen zur Feststellung des Sprachförderbedarfs in § 6 Abs. 6 sowie zur Sprachförderung in § 54 a dient der systematischen Klarheit und der besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes. Regelungen zur Sprachstandserhebung und Sprachförderung werden künftig jeweils an zentraler Stelle gebündelt. Dies vermeidet Regelungsdopplungen und ermöglicht eine kohärente Ausgestaltung der Maßnahmen für Kinder und Schülerinnen und Schüler.

Auch die bislang in § 64 Abs. 3 enthaltenen Vorgaben zum Verhältnis zur Feststellung von Förderbedarfen sowie zum Verhältnis schulischer Sprachfördermaßnahmen zu Angeboten kommunaler oder freier Träger von Kindertagesstätten bedürfen keiner eigenständigen gesetzlichen Regelung mehr an dieser Stelle. Denn nach der Neuregelung des § 6 Abs. 6 wird die Zuständigkeit zur Erhebung des Sprachstandes von Kindern klar und ausnahmslos den Grundschulen zugewiesen. Die für die dann folgende Sprachfördermaßnahmen erforderlichen näheren Bestimmungen können nunmehr auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 54 a Abs. 3 getroffen werden. Dadurch wird eine flexiblere und zugleich einheitliche Ausgestaltung der Einzelheiten ermöglicht. Die Streichung des § 64 Abs. 3 trägt damit insgesamt zur systematischen Neuordnung der Vorschriften über Sprachstandserhebung und Sprachfördermaßnahmen bei Kindern sowie bei Schülerinnen und Schülern bei.

Zu Nummer 8 (§ 71 NSchG - Pflichten der Erziehungsberechtigten):

Mit der Änderung des § 71 Abs. 1 Satz 1 wird die Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten systematisch an die im Gesetz neu geregelten Maßnahmen zur Sprachstandserhebung und Sprachförderung angepasst. Nach geltendem Recht umfasst die Pflicht der Erziehungsberechtigten bereits die Sicherstellung der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3. Diese Regelung wird im Zuge der Neustrukturierung der Sprachfördermaßnahmen aufgehoben und in die neu gefasste Vorschrift des § 54 a überführt. Die Änderung trägt dieser systematischen Verlagerung Rechnung.

An die Stelle der bisherigen Bezugnahme auf § 64 Abs. 3 treten nunmehr die Maßnahmen zur Feststellung des Sprachstands nach § 6 Abs. 6 sowie die Sprachfördermaßnahmen nach § 54 a. Damit wird klargestellt, dass die Erziehungsberechtigten künftig verpflichtet sind, die Teilnahme ihrer Kinder sowohl an der verpflichtenden Sprachstandserhebung im vorletzten Jahr vor der Einschulung als auch an darauf aufbauenden Sprachfördermaßnahmen sicherzustellen.

Die Vorschrift fügt sich in die bestehenden Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten ein und stellt sicher, dass die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur frühzeitigen Feststellung und Förderung sprachlicher Kompetenzen auch tatsächlich umgesetzt werden können. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Wirksamkeit der gesetzlichen Neuregelung und zur frühzeitigen Sicherung von Bildungschancen.

Zu Nummer 9 (§176 NSchG - Ordnungswidrigkeiten):

Mit der Änderung des § 176 Abs. 1 Nr. 2 wird der Ordnungswidrigkeitentatbestand an die im Gesetz neu geregelten Maßnahmen zur Sprachstandserhebung und Sprachförderung angepasst. Die bislang enthaltene Bezugnahme auf die besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 entfällt im Zuge der systematischen Neuregelung. An ihre Stelle treten die Maßnahmen zur Feststellung des Sprachstands nach § 6 Abs. 6 sowie die Sprachfördermaßnahmen nach § 54 a. Die Änderung stellt sicher, dass Verstöße gegen die Pflicht zur Teilnahme an diesen Maßnahmen weiterhin als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege):

Zu Nummer 1 (§ 2 NKiTaG - Bildungs- und Erziehungsauftrag):

Mit der Ergänzung des § 2 wird die Rolle der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege bei der frühzeitigen Feststellung und Förderung sprachlicher Kompetenzen weiter konkretisiert und systematisch an die im Niedersächsischen Schulgesetz getroffenen Regelungen angepasst.

Sprachliche Kompetenzen bilden eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsweg. Kindertagesstätten und die Kindertagespflege leisten bereits heute einen wichtigen Beitrag zur sprachlichen Bildung der Kinder im Rahmen der alltagsintegrierten Sprachförderung.

Durch die Ergänzung wird nun ausdrücklich klargestellt, dass die Einrichtungen an der Sprachstandserhebung nach § 6 Abs. 6 NSchG sowie an Maßnahmen zur Förderung sprachlicher Kompetenzen nach § 54 a NSchG mitwirken. Damit wird ein klarer inhaltlicher und systematischer Gleichlauf zwischen den Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege hergestellt.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Sprachstandserhebung zwar in der Verantwortung der Grundschulen liegt, eine wirksame Durchführung jedoch regelmäßig die Mitwirkung der Einrichtungen der frühkindlichen Bildung erfordert. Zugleich wird deutlich, dass auch die anschließenden Sprachfördermaßnahmen ein koordiniertes Zusammenwirken der beteiligten Institutionen voraussetzen, ohne dabei die konkrete Ausgestaltung der Zuständigkeiten im Einzelnen gesetzlich festzulegen.

Die Regelung betont daher die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Grundschulen und Erziehungsberechtigten als wesentliche Voraussetzung für eine frühzeitige und zielgerichtete Förderung sprachlicher Kompetenzen. Sie stärkt damit die institutionelle Verzahnung

zwischen frühkindlicher Bildung und Schule und unterstützt einen gelingenden Übergang in die Grundschule.

Zugleich wird klargestellt, dass die Mitwirkung der Einrichtungen an den genannten Maßnahmen Teil ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags ist und nicht lediglich auf freiwilliger Grundlage erfolgt.

Zu Nummer 2 (§ 13 NKiTaG - Fachliche Beratung und Fortbildung):

Mit der Ergänzung des § 13 Abs. 2 wird die Bedeutung der fachlichen Qualifikation der pädagogischen Kräfte im Bereich der sprachlichen Bildung und Sprachförderung hervorgehoben.

Die frühzeitige Feststellung sprachlicher Entwicklungsstände sowie die anschließende Förderung der Kinder stellen besondere fachliche Anforderungen an die pädagogischen Kräfte in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege. Die Durchführung entsprechender Maßnahmen erfordert spezifische Kenntnisse in der Beobachtung und Dokumentation sprachlicher Entwicklung sowie in der Planung und Umsetzung geeigneter Fördermaßnahmen.

Die Ergänzung verdeutlicht daher, dass Fortbildungsangebote insbesondere auch Kompetenzen im Bereich der sprachlichen Bildung, der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung vermitteln sollen.

Damit wird zugleich die praktische Umsetzung der im Schulgesetz vorgesehenen Sprachstandserhebungen und Fördermaßnahmen unterstützt und die Qualität der Sprachförderung in den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung gestärkt.

Zu Nummer 3 (§ 14 NKiTaG - Sprachbildung und Sprachförderung):

§ 14 NKiTaG wird vollständig neu gefasst und erhält auch eine neue Überschrift: „Sprachbildung und Mitwirkung bei Sprachstandserhebung und Sprachförderung“. Die Neuregelung dient der systematischen Anpassung an die im Niedersächsischen Schulgesetz neu eingeführten Regelungen zur verbindlichen Sprachstandserhebung (§ 6 Abs. 6 NSchG) sowie zur verpflichtenden Sprachförderung (§ 54 a NSchG) und stellt einen inhaltlichen Gleichlauf zwischen den beiden Regelungsbereichen her.

Die bisherige Fassung des § 14 sah vor, dass Kindertagesstätten eigenständig die Sprachkompetenz der Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung erfassen und darauf aufbauend Sprachfördermaßnahmen durchführen. Diese Regelung wird aufgegeben. Die Feststellung des Sprachstands erfolgt künftig einheitlich und verbindlich durch die Grundschulen nach § 6 Abs. 6 NSchG. Damit wird eine landesweit vergleichbare und systematisch verankerte Sprachstandserhebung sichergestellt. Die bisherige parallele Zuständigkeit der Kindertagesstätten für die formalisierte Erfassung der Sprachkompetenz entfällt.

Absatz 1 trägt dieser neuen Aufgabenverteilung Rechnung. Er stellt klar, dass die Kindertagesstätten weiterhin die sprachliche Entwicklung der Kinder im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags fortlaufend begleiten und fördern. Die alltagsintegrierte Sprachbildung bleibt damit ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen. Zugleich wird normiert, dass die Kindertagesstätten an der Sprachstandserhebung nach § 6 Abs. 6 NSchG mitwirken und die Grundschulen bei deren Durchführung unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Einbringung der in der pädagogischen Praxis gewonnenen Beobachtungen zur sprachlichen Entwicklung der Kinder. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Kindertagesstätten im Rahmen ihres Auftrags an Maßnahmen der Sprachförderung nach § 54 a NSchG mitwirken. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere die Frage der konkreten Zuständigkeiten und organisatorischen Abläufe, bleibt der Verordnung nach § 54 a Abs. 3 NSchG vorbehalten. Damit wird eine flexible und zugleich landesweit einheitliche Umsetzung ermöglicht.

Absatz 2 regelt die Einbindung der Erziehungsberechtigten. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Sprachstandserhebung nach § 6 Abs. 6 NSchG führen die Kindertagesstätten mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die sprachliche Entwicklung des Kindes. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der Sprachstandserhebung in die pädagogische Arbeit der Einrichtungen und die Zusammenarbeit mit den Eltern einbezogen werden. Bei Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf dient das Gespräch zugleich der Planung und Abstimmung geeigneter Fördermaßnahmen. Die Vorschrift stellt damit eine enge Verzahnung zwischen der diagnostischen Feststellung des

Sprachstands durch die Schule und der pädagogischen Begleitung sowie Förderung durch die Kindertagesstätten sicher. Die vorgesehene Zusammenarbeit mit den Grundschulen trägt darüber hinaus zu einem abgestimmten Vorgehen der beteiligten Institutionen bei und unterstützt einen gelingenden Übergang in die Grundschule.

Die Neufassung des § 14 trägt insgesamt dazu bei, die Zuständigkeiten zwischen Schule und Einrichtungen der frühkindlichen Bildung klar zu ordnen, Doppelstrukturen zu vermeiden und die Sprachstandserhebung sowie die Sprachförderung in Niedersachsen systematisch und aus einem Guss auszugestalten.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

(verteilt am 22.04.2026)